

13

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 178/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Otto P[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma H[REDACTED] T[REDACTED] GmbH, R[REDACTED] Straße [REDACTED], D[REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing.
Martin H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Rich-
ter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am 14. Mai 1986

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 3. Juni 1985 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.893.008,50 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Insbesondere rügt der Kläger zu Unrecht, §§ 283, 528
Abs. 2 ZPO seien dadurch verletzt, daß das Berufungsge-
richt den von ihm nebst Dolmetscher zum Termin gestellten
Zeugen nicht vernommen habe. Es hat die Möglichkeit nicht
übersehen, der Beklagten eine Erklärungsfrist zur Aussage
des vorher nicht benannten, praktisch ohne Vorankündigung

- 3 -

gestellten Zeugen und zu dem Vorbringen des Klägers dazu, was in das Wissen des Zeugen gestellt werde, gemäß § 283 ZPO einzuräumen. Es ist vielmehr trotz dieser Möglichkeit von einer schon im Zeitpunkt des Termins feststehenden Verzögerung durch zu erhebende Folgebeweise ausgegangen, weil es das Vorbringen der Beklagten im Termin dahin verstanden hat und verstehen durfte, daß auf jeden Fall nach Einholung weiterer, erforderlicher Informationen Vorhaltungen gemacht werden würden, so daß eine abschließende Vernehmung des gestellten Zeugen in diesem Termin ohnehin nicht möglich war.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)